

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3086/87 DER KOMMISSION

vom 15. Oktober 1987

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2998/87 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 17 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68
kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel
1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im
internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeug-
nisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der
Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom
28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung
von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcher-
zeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der
Erstattung ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1344/86 ⁽⁴⁾, müssen die Erstattungen für die in
Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten
Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt
werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren fest-
gesetzt werden :

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der
Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfü-
gbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie
der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im interna-
tionalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten
für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu
den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der
Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum
Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für
Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine
ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung
bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der
Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspektes der beabsichtigten
Ausfuhren.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter
Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr
günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Der Ermittlung
der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere
unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten
Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestim-
mungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten
Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung
der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt
werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68
können die Lage im internationalen Handel oder die
besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es
notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse je
nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in
unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68
sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine
Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag
dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festge-
setzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während
eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverän-
dert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der
Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungs-
vorschriften für die Erstattung bei der Ausfuhr von Milch
und Milcherzeugnissen ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3812/85 ⁽⁶⁾, entspricht die Erstat-
tung für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B der
Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der
Menge Milcherzeugnisse und der andere der Menge zuge-
setzter Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag
wird jedoch nur in Betracht gezogen, wenn die zugesetzte
Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrü-
ben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zucker-
rohr hergestellt worden ist.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B II a) oder
04.02 B II b) 1 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichts-
hundertteilen oder weniger wird der oben genannte erste
Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die
anderen Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B wird dieser
Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem
Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeug-
nissen multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht
der Erstattung, die für 1 Kilogramm Milcherzeugnisse, die
in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 285 vom 8. 10. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 3.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 229/87⁽²⁾, genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾.
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für diese Erzeugnisse der Tarifnummer 04.04 keine Erstattung gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2881/84⁽⁶⁾, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die unterschiedliche Fest-

setzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.
- (2) Für die Ausfuhren nach der Zone E wird für die Erzeugnisse der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03 und 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs keine Erstattung festgesetzt.
- (3) Für die Ausfuhren nach Portugal, einschließlich Azoren und Madeira, wird für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Milch und Milcherzeugnisse keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Oktober 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 91 vom 1. 4. 1984, S. 71.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 272 vom 13. 10. 1984, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Oktober 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01	<p>Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :</p> <p>ex A. andere als Molke, mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger (1) :</p> <p>I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch :</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger :</p> <p>(1) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(3) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>b) andere :</p> <p>(1) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(3) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>II. andere :</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von :</p> <p>1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen</p> <p>b) andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen</p>	<p></p> <p>0110 05</p> <p>0110 15</p> <p>0110 20</p> <p>0110 25</p> <p>0110 35</p> <p>0110 40</p> <p>0130 10</p> <p>0130 22</p> <p>0130 31</p> <p>0140 00</p> <p>0150 10</p> <p>0150 21</p> <p>0150 31</p> <p>0160 00</p>	<p></p> <p>8,95</p> <p>12,62</p> <p>16,07</p> <p>8,95</p> <p>12,62</p> <p>16,07</p> <p>8,95</p> <p>12,62</p> <p>16,07</p> <p>18,37</p> <p>8,95</p> <p>12,62</p> <p>16,07</p> <p>18,37</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01 (Forts.)	<p>ex B. andere, ausgenommen Molke, mit einem Fettgehalt von (1) :</p> <p>ex I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(a) mit einem Fettgehalt von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 10 bis 17 Gewichtshundertteilen</p> <p>(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen</p> <p>II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(a) mit einem Fettgehalt von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 35 bis 39 Gewichtshundertteilen</p> <p>(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen</p> <p>III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(a) mit einem Fettgehalt von 68 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 68 bis 80 Gewichtshundertteilen</p> <p>(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 80 Gewichtshundertteilen</p>	<p>0200 05</p> <p>0200 11</p> <p>0200 21</p> <p>0300 12</p> <p>0300 13</p> <p>0300 20</p> <p>0400 11</p> <p>0400 22</p> <p>0400 30</p>	<p>22,94</p> <p>34,18</p> <p>50,23</p> <p>59,40</p> <p>91,50</p> <p>100,67</p> <p>114,44</p> <p>167,17</p> <p>194,68</p>
04.02	<p>Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :</p> <p>A. nicht gezuckert (2) :</p> <p>II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :</p> <p>1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen</p> <p>(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(aa) mit einem Fettgehalt von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 28 Gewichtshundertteilen</p>	<p>0620 00</p> <p>0720 00</p> <p>0720 20</p> <p>0720 30</p> <p>0720 40</p> <p>0820 20</p> <p>0820 30</p>	<p>105,00</p> <p>105,00</p> <p>125,18</p> <p>133,50</p> <p>145,00</p> <p>146,32</p> <p>147,87</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	0920 10	150,06
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 bis 45 Gewichtshundertteilen	0920 30	163,17
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 45 bis 59 Gewichtshundertteilen	0920 40	167,71
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 59 bis 69 Gewichtshundertteilen	0920 50	183,71
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 69 bis 79 Gewichtshundertteilen	0920 60	194,78
	(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 79 Gewichtshundertteilen	0920 70	206,14
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	1020 00	105,00
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	1120 10	105,00
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	1120 20	125,18
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	1120 30	133,50
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	1120 40	145,00
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger	1220 20	146,32
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 28 Gewichtshundertteilen	1220 30	147,87
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	1320 10	150,06
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 bis 45 Gewichtshundertteilen	1320 30	163,17
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 45 bis 59 Gewichtshundertteilen	1320 40	167,71
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 59 bis 69 Gewichtshundertteilen	1320 50	183,71
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 69 bis 79 Gewichtshundertteilen	1320 60	194,78
	(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 79 Gewichtshundertteilen	1320 70	206,14

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :		
	(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	1420 12	—
	(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	1420 22	16,07
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	1420 50	25,68
	(22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen	1420 60	32,56
	(33) von mehr als 7,4 Gewichtshundertteilen	1420 70	40,57
	2. andere, mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :		
	(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen	1520 10	29,59
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	1520 20	48,10
	b) andere, mit einem Fettgehalt :		
	1. von 45 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :		
	(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	1620 70	—
	(22) von mehr als 3 bis 8,9 Gewichtshundertteilen	1630 00	16,07
	(33) von mehr als 8,9 bis 11 Gewichtshundertteilen	1630 10	29,59
	(44) von mehr als 11 bis 21 Gewichtshundertteilen	1630 20	36,47
	(55) von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen	1630 30	59,40
	(66) von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	1630 40	100,67
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	1630 50	25,68
	(22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen	1630 60	32,56
	(33) von mehr als 7,4 bis 8,9 Gewichtshundertteilen	1630 70	40,57
	(44) von mehr als 8,9 Gewichtshundertteilen	1630 80	48,10
	2. von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	1720 00	114,44

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	B. gezuckert :		
	I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	ex b) andere, ausgenommen Molke :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	(aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2220 00	1,0500 (*) je kg
	(bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshun- dertteilen oder weniger	2320 10	1,0500 (*) je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	2320 20	1,2518 (*) je kg
	(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	2320 30	1,3350 (*) je kg
	(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	2320 40	1,4500 (*) je kg
	(cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshun- dertteilen oder weniger	2420 10	1,4632 (*) je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	2420 20	1,6317 (*) je kg
	2. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	(aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2520 00	1,0500 (*) je kg
	(bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshun- dertteilen oder weniger	2620 10	1,0500 (*) je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	2620 20	1,2518 (*) je kg
	(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	2620 30	1,3350 (*) je kg
	(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	2620 40	1,4500 (*) je kg
	(cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshun- dertteilen oder weniger	2720 10	1,4632 (*) je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	2720 20	1,6317 (*) je kg

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	ex II. Milch und Rahm, ausgenommen Molke, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	ex a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(1) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von :		
	(aa) weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	2810 11	— (*) je kg
	(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	2810 12	0,1607 (*) je kg
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 15	29,63 (*)
	(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 20	50,07 (*)
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	ex 1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2910 70	29,63 (*)
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2910 76	50,07 (*)
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 9,5 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von weniger als 15 Gewichtshundertteilen	2910 80	0,3189 (*) je kg
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen	2910 85	0,5940 (*) je kg
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	2910 90	1,0067 (*) je kg
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	3010 00	1,1444 (*) je kg
04.03	Butter :		
	ex A. mit einem Fettgehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(I) mit einem Fettgehalt von 62 oder mehr, jedoch weniger als 78 Gewichtshundertteilen	3110 03	159,91 ⁽¹⁰⁾
	(II) mit einem Fettgehalt von 78 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	3110 16	201,18 ⁽¹⁰⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.03 (Forts.)	(III) mit einem Fettgehalt von 80 oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteilen	3110 22	206,34 ⁽¹⁰⁾
	(IV) mit einem Fettgehalt von 82 oder mehr Gewichtshundertteilen	3110 32	211,50 ⁽¹⁰⁾
	B. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	(I) 99,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	3210 10	211,50 ⁽¹⁰⁾
	(II) mehr als 99,5 Gewichtshundertteilen	3210 20	262,75 ⁽¹⁰⁾
04.04	Käse und Quark ⁽⁹⁾ :		
	ex A. Emmentaler und Greyzer, weder gerieben noch in Pulverform :		
	(I) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit einem Eigengewicht von weniger als 7,5 kg	3800 40	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		50,00
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Liechtenstein und der Schweiz		—
	— Österreich		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		162,18
	(II) andere	3800 60	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		50,00
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Liechtenstein und der Schweiz		—
	— Österreich		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		162,18
	ex C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform, ausgenommen Roquefort	4000 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		45,00
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Australien		78,65
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		131,51
	D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von :		
	I. 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	ex a) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(1) 27 oder mehr, jedoch weniger als 33 Gewichtshundertteilen	4410 05	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		8,65
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		25,36

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(2) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundert- teilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungs- gebieten	4410 10	— 18,81 — — — 55,06
	(3) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundert- teilen und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von : (aa) weniger als 20 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	4410 20	— 18,81 — — — 55,06
	(bb) 20 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	4410 30	— 27,66 — — — 80,13
	(4) 43 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von : (aa) weniger als 20 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	4410 40	— 18,81 — — — 55,06
	(bb) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichts- hundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	4410 50	— 27,66 — — — 80,13
	(cc) 40 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	4410 60	— 40,23 — — — 117,74

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	ex b) mehr als 48 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(1) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen	4510 10	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		18,81
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		55,06
	(2) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen	4510 20	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		27,66
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		80,13
	(3) 43 oder mehr, jedoch weniger als 46 Gewichtshundertteilen	4510 30	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		40,23
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		117,74
	(4) 46 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(aa) weniger als 55 Gewichtshundertteilen	4510 40	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		40,23
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		117,74
	(bb) 55 Gewichtshundertteilen oder mehr	4510 50	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		47,74
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		139,67
	II. mehr als 36 Gewichtshundertteilen	4610 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		47,74
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		139,67

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	E. andere :		
	I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	ex a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(1) Grana Padano, Parmigiano Reggiano	4710 11	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		150,00
	— Kanada		100,00
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		90,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		200,06
	(2) Fiore Sardo und Pecorino exklusiv hergestellt aus Schafmilch	4710 17	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		200,00
	— Kanada		128,15
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		105,03
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		227,18
	(3) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	4710 22	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		130,00
	— Kanada		80,00
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		70,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		180,00
	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :		
	ex 1. Cheddar, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 48 Gewichtshundertteilen oder mehr	4850 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		40,00
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Australien		133,89
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		177,25
	ex 2. andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von (?) :		
	(aa) weniger als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	5120 12	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		37,69
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		13,50
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		99,96

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(bb) 5 oder mehr, jedoch weniger als 19 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	5120 16	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		41,56
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		20,00
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		110,21
	(cc) 19 oder mehr, jedoch weniger als 39 Gewichtshundertteilen und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 62 Gewichtshundertteilen oder weniger (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	5120 22	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		47,24
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		24,00
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		125,21
	(dd) 39 Gewichtshundertteilen oder mehr :		
	(11) Asiago, Caciocavallo, Montasio, Provolone, Ragusano :		
	(aaa) Provolone	5120 32	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		145,00
	— Kanada		90,00
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		42,66
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		163,54
	(bbb) andere	5120 36	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		15,00
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		138,50
	(22) Danbo, Edamer, Fontal, Fontina, Fynbo, Gouda, Havarti, Maasdam, Maribo, Samsø, Tilsit	5120 44	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		15,00
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Australien		115,20
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		153,00

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(33) Butterkäse, Esrom, Italice, Kernhem, Saint-Nectaire, Saint-Paulin, Taleggio	5120 54	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		14,00
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		119,71
	(44) Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, double Gloucester, Blarney	5120 58	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		48,00
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Australien		108,40
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		139,37
	(55) Ricotta, gesalzen, mit einem Fettgehalt von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr :		
	(aaa) exklusiv hergestellt aus Schafmilch	5120 60	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		21,11
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		55,88
	(bbb) andere	5120 65	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		21,11
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		55,88
	(66) Feta ⁽³⁾ :		
	(aaa) ausschließlich hergestellt aus Schafmilch und/oder Ziegenmilch	5120 80	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		38,59
	— Österreich		15,00
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		102,26
	(bbb) andere	5120 81	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		38,59
	— Österreich		—
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		102,26
	(77) Colby, Monterey	5120 83	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		40,00
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Australien		108,40
	— der Schweiz		—
	— Japan		150,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		139,37

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(88) Kefalotyri, Kefalograviera, Kasseri, Idiazábal, Manchego, Roncal, ausschließlich hergestellt aus Schafmilch und/oder Ziegenmilch	5120 84	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		145,00
	— Kanada		90,00
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		42,66
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		163,54
	(99) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	(aaa) mehr als 47 bis 52 Gewichtshundertteilen	5120 87	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		48,00
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Australien		108,40
	— der Schweiz		—
	— Japan		150,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		139,37
	(bbb) mehr als 52 bis 62 Gewichtshundertteilen	5120 92	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		15,00
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		27,50
	— Australien		115,20
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		153,00
	ex c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke) (7)		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger :		
	(aa) Cottage cheese, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von nicht mehr als 25 Gewichtshundertteilen	5121 11	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		14,52
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz und Liechtenstein		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		26,95
	(bb) Rahmfrischkäse, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 77 bis 82 Gewichtshundertteilen und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(11) 60 oder mehr, jedoch weniger als 69 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz und Liechtenstein — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	5121 20	— 25,41 — — — — 40,37
	(22) 69 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz und Liechtenstein — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten (cc) andere :	5121 30	— 31,03 — — — — 49,31
	(11) Feta ⁽³⁾ , mit einem Gehalt an Trockenmasse von 40 Gewichtshundertteilen oder mehr und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr : (aaa) ausschließlich hergestellt aus Schaf- milch und/oder Ziegenmilch bei der Ausfuhr nach : — Zone E — Österreich — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten (bbb) andere bei der Ausfuhr nach : — Zone E — Österreich — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5121 41	— — — — — — 95,58 36,08 — — — — 95,58
	(22) andere	5121 45	—
	2. andere : (aa) Cottage cheese, mit einem Fettgehalt in der Trok- kenmasse von nicht mehr als 25 Gewichtshundert- teilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz und Liechtenstein — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	5121 51	— — 14,52 — — — 26,95

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(bb) Rahmfrischkäse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 77 bis 82 Gewichtshundertteilen und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(11) 60 oder mehr, jedoch weniger als 69 Gewichtshundertteilen	5121 60	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		25,41
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		7,50
	— der Schweiz und Liechtenstein		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		40,37
	(22) 69 Gewichtshundertteilen oder mehr	5121 70	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		31,03
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz und Liechtenstein		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		49,31
	(cc) andere :		
	(11) Feta (*), mit einem Gehalt an Trockenmasse von 40 Gewichtshundertteilen oder mehr und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr :		
	(aaa) ausschließlich hergestellt aus Schafmilch und/oder Ziegenmilch	5121 81	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		36,08
	— Österreich		—
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		95,58
	(bbb) andere	5121 82	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		36,08
	— Österreich		—
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		95,58
	(22) andere	5121 85	
	ex II. andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke) :		
	ex a) gerieben oder in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mehr als 20 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Laktose von weniger als 5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(1) 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	5310 05	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		45,00
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		91,14

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(2) 80 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen	5310 11	60,00 — — 121,52
	bei der Ausfuhr nach : — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbieten		
	(3) 85 oder mehr, jedoch weniger als 95 Gewichtshundertteilen	5310 22	63,75 — — 129,12
	bei der Ausfuhr nach : — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbieten		
	(4) 95 Gewichtshundertteilen oder mehr	5310 31	71,25 — — 144,31
	bei der Ausfuhr nach : — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbieten		
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :		
	ex B. andere, Glukose oder Glukosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, ausgenommen Spezialmischfuttermittel (*) :		
	I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup oder Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Tarifstelle 17.02 B oder 21.07 F II enthaltend :		
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(3) mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen, und mit einem Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) (*) von :		
	(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteilen	5700 13	—
	(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	5700 23	7,50
	(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	5700 33	10,00
	(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	5700 42	12,50
	(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5700 52	15,00
	(ff) 70 oder mehr Gewichtshundertteilen	5700 62	17,50

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
23.07 (Forts.)	(4) mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) ^(*) von :		
	(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteilen	5800 13	—
	(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	5800 23	7,50
	(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	5800 32	10,00
	(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	5800 42	12,50
	(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5800 52	15,00
	(ff) 70 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen	5800 62	17,50
	(gg) 75 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	5800 72	18,75
	(hh) 80 oder mehr Gewichtshundertteilen	5800 82	20,00
	ex II. weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Tarifstelle 17.02 B oder 21.07 F II jedoch 50 Gewichtshundertteile oder mehr Milcherzeugnisse enthaltend, und mit einem Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) ^(*) von :		
	(a) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	5900 01	31,50
	(b) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	5900 05	42,00
	(c) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	5900 12	52,50
	(d) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5900 22	63,00
	(e) 70 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	5900 32	73,50
	(f) 80 oder mehr, jedoch weniger als 88 Gewichtshundertteilen	5900 42	84,00
	(g) 88 oder mehr Gewichtshundertteilen	5900 52	92,40

(¹) Handelt es sich um ein Mischerzeugnis dieser Tarifstelle, das zugesetzte Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate enthält, wird keine Erstattung gewährt.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, ob dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt worden ist.

(²) Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und/oder Molke und/oder der zugesetzten Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate nicht berücksichtigt.

Handelt es sich um ein Mischerzeugnis dieser Tarifstelle, das zugesetzte Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate enthält, wird der Anteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate bei der Berechnung der Erstattung nicht berücksichtigt.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, ob Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt worden sind, und wenn ja :

den tatsächlichen Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate je 100 kg des Enderzeugnisses

und insbesondere

den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.

(³) Enthält das genannte Erzeugnis Kasein und/oder Kaseinate, die vor oder bei der Herstellung zugesetzt worden sind, so wird keine Erstattung gewährt. Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, ob Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt worden sind.

(*) Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und/oder Molke und/oder der zugesetzten Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate nicht berücksichtigt.

Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :

a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses. Sind jedoch dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt, so wird der angegebene Betrag je kg multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses, ohne die zugesetzte Molke und/oder Laktose und/oder das Kasein und/oder die Kaseinate,

b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, ob Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt worden sind, und wenn ja :

den tatsächlichen Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate je 100 kg des Enderzeugnisses

und insbesondere

den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.

(*) Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :

a) dem je 100 kg angegebenen Betrag ;

sind jedoch dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt, dann wird der je 100 kg angegebene Betrag :

— multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses, ohne die zugesetzte Molke und/oder Laktose und/oder das Kasein und/oder die Kaseinate, und anschließend

— dividiert durch das Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses,

b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.

Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, ob Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt worden sind, und wenn ja :

den tatsächlichen Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate je 100 kg des Enderzeugnisses

und insbesondere

den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.

(*) Bei der Ausfuhr von Käse, dessen Preis frei Grenze vor Anwendung der Ausfuhrerstattung und des Währungsausgleichsbetrags im Ausfuhrmitgliedstaat unter 140 ECU/100 kg liegt, wird keine Erstattung gewährt. Diese Begrenzung auf 140 ECU je 100 kg gilt nicht für die Käsesorten der Tarifstelle 04.04 E I ex c).

(*) Handelt es sich um Käse in Behältern, die flüssige Konservierungsstoffe, namentlich Salzlake enthalten, so wird die Erstattung auch für das Eigengewicht gewährt, abzüglich des Gewichts der Flüssigkeit.

(*) Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :

— den Gewichtsanteil des Magermilchpulvers, sowie ob Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt worden sind, und wenn ja :

— den Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate

sowie

— den Laktosegehalt der zugesetzten Molke

je 100 kg des Enderzeugnisses.

(*) Als Spezialmischfuttermittel gelten Mischfuttermittel, die neben Magermilchpulver Fischmehl und/oder mehr als 9 g Eisen und/oder mehr als 1,2 g Kupfer pro 100 kg des Erzeugnisses enthalten.

(10) Bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 765/86

— ist die Erstattung die, welche am 16. Oktober 1986 für Erzeugnisse galt, für die die Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung vor dem 1. Januar 1987 erteilt worden ist ;

— wird keine Erstattung für Erzeugnisse gewährt, für die die Ausfuhrlizenz am 1. Januar 1987 und später erteilt worden ist.

N.B.: Die Zonen A, B, C und E sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2283/81 bestimmt.

Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der milchfremden Fette nicht berücksichtigt.